



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.
Kreis Lippe – Der Landrat
Verkehrssicherung u. -lenkung

Braunenbrucher Weg 18
32758 Detmold

Telefon: 05231 62-1410
Fax: 05231 62-1959

verkehrssicherung@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises Nordrhein- Westfalen nach § 46 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

für den Regierungsbezirk Detmold (bitte Gebührenhinweis beachten)

für Nordrhein-Westfalen (bitte Gebührenhinweis beachten)

1. Antragsteller (Unternehmen)

Firmenname

Familienname, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Handwerksbetrieb nach der
Handwerksordnung (**Bitte eine Kopie der
Handwerkskarte beifügen**)
Bezeichnung/ Art:

Handwerksähnlicher Betrieb (**Bitte
eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen**)
Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:

2. Fahrzeug(e): (maximal 5)

1)

2)

3)

4)

5)

Beantragt werden:

Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug

Wechsel-Parkausweis für alle
Fahrzeuge, Anzahl (max. 5)

3. Gültigkeit: Gültigkeit des Handwerkerparkausweises ein Jahr

Der Handwerkerparkausweis soll gültig sein:

zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab dem

Bitte unbedingt Erläuterungen Ziffer 6 und 9 beachten.

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um

- einen Neuantrag
- eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung beziehungsweise Genehmigungen

Letzte Genehmigung gültig bis zum

Genehmigungs-Nummer

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung (bei handwerksähnlichen Betrieben)
- Kopie der Eintragsbestätigung der Handwerkskammer beziehungsweise der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite)
- Kopien der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I zu vorgenannten Fahrzeugen
- Fotos der Fahrzeuge; auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind

Die Hinweise und Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und ihr zustimme.

Datum Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung des Handwerkerparkausweis NRW

1. Geltungsbereich Handwerkerparkausweises NRW

Der Handwerkerparkausweis NRW kann für den Regierungsbezirk Detmold oder wahlweise für Gesamt-NRW erteilt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe

- regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und
- spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften versehen sein. Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Betriebe mit Betriebssitz in Lippe (ausgenommen Detmold, Lage, Lemgo und Bad Salzuflen) stellen den Antrag beim Kreis Lippe, 320.3, Straßenverkehrsbehörde, 32754 Detmold.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

4. Einzureichende Antragsunterlagen

- Antrag
- Kopie der Gewerbe-Anmeldung beziehungsweise aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite). Wenn keine Eintragung bei der Handwerkskammer erforderlich ist (sonstige Betriebe), schriftliche Angaben, welche handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt werden beziehungsweise wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicefahrzeug erforderlich ist.
- Kopie der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I

5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und handwerklichen Dienstleistungen zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot oder Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

6. Übertragbarkeit des Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar auf bis zu 4 weitere Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Parkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Parkausweise wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss der Originalparkausweis sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Parkausweises beträgt 8,50 Euro.

8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Handwerkerparkausweise des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

9. Verwaltungsgebühren

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit Regierungsbezirk Detmold:

Die Verwaltungsgebühr beträgt EUR 120,00 für jede Genehmigung.

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit NRW:

Die Verwaltungsgebühr beträgt EUR 240,00 für jede Genehmigung.

Die Verwaltungsgebühr überweisen Sie bitte nach Erhalt Ihrer Genehmigung unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das in der Genehmigung angegebene Konto

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten
nach Art. 13, 14 DSGVO

- **Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**
Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
- **Zweck der Datenverarbeitung**
Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO
- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- **Empfänger der Daten**
Personen/Stellen, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigen
- **Datenquelle**
Personen/Stellen, von denen die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigt werden
- **Dauer der Datenspeicherung**
entsprechend gesetzlicher Regelungen
- **Ihre Rechte:**
 - Auskunft über die erhobenen Daten, sofern Ihr Ersuchen hinreichend präzise ist
 - Berichtigung unrichtig oder unrichtiger gewordener Daten
 - Löschung („Recht auf Vergessen werden“)
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung (s.o.) erfolgt, ist ein jederzeitiger Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft möglich.
 - Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0, Fax: -10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; Internet: www.ldi.nrw.de
- **Kontakt Daten behördlicher Datenschutzbeauftragter**
E-Mail: datenschutz@kreis-lippe.de; Tel. 05231 62-0, Fax: 05231 630118347